

BGer 8C 454/2020 vom 7. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_454_2020

FR: TF 8C 454/2020 du 7 septembre 2020

IT: TF 8C 454/2020 del 7 settembre 2020

Regeste

Invalidenversicherung (Arbeitsfähigkeit; Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren beanstandeten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht zu Recht in Bestätigung der Verfügung der IV-Stelle vom 1. Juli 2019 erkannt hat, der Beschwerdeführer habe keinen Anspruch auf eine Invalidenrente, weil er nicht während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sei (vgl. Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG).

E. 3.1

Die Vorinstanz hat nach umfassender Darstellung der medizinischen Akten erkannt, zur Beurteilung des Gesundheitszustands und der Arbeitsfähigkeit sei auf das in allen Teilen beweiskräftige Gutachten der MEDAS vom 15. Oktober 2018 abzustellen. Die medizinischen Sachverständigen hätten anlässlich der interdisziplinären Konsensbesprechung der im Bericht vom 28. September 2016 geäusserten Auffassung des Dr. med. D. _____, FMH Orthopädie, Kreisarzt der Suva, beigepflichtet, dass die beim Unfall vom 27. Januar 2015 erlittene Fraktur an der Basis des Wirbelbogens auf Höhe des Brustwirbelkörpers BWK 1 links mit Infraktur/Bone Bruise des Processus spinosus auf Höhe des Halswirbelkörpers HWK 6 sowie die Zerrung des angrenzenden interspinalen Ligamentes HWK 6/7 spätestens am 26. Januar 2016 folgenlos abgeheilt gewesen seien. Die Experten hätten auch sonst keine Befunde erheben können, mit welchen eine Arbeitsunfähigkeit zu begründen wäre. Wohl seien gemäss dem von der orthopädischen Sachverständigen formulierten Zumutbarkeitsprofil das Heben und Tragen von Lasten über 10 kg, Verrichtungen über Kopf, das Hantieren mit schlagenden und vibrierenden Maschinen sowie Arbeiten in Zwangspositionen des Rumpfes und des Kopfes nicht zumutbar. Indessen sei festzuhalten, dass die zuletzt ausgeübte Tätigkeit in einer Stanzerei

gemäss Angaben des Versicherten als körperlich leicht belastend einzustufen sei, zumal er lediglich Gewichte bis zu 1 kg heben oder tragen müssen, die Körperhaltung selbst habe bestimmen und sowohl stehend und sitzend habe arbeiten können. Das kantonale Gericht ist zusammenfassend zum Schluss gelangt, die IV-Stelle sei zutreffend ab 1. Juli 2015 von einer vollständigen Arbeitsfähigkeit ausgegangen, weshalb die gesetzliche Wartezeit (27. Januar 2015 bis 26. Januar 2016) nicht erfüllt gewesen sei und der Versicherte bis zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vom 1. Juli 2019 keinen Anspruch auf eine Invalidenrente gehabt haben könne.

E. 3.2.1

Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, die Vorinstanz habe Bundesrecht verletzt, indem sie die Aussage der orthopädischen Gutachterin der MEDAS, er sei ab 1. Juli 2015 in der angestammten oder einer vergleichbaren Erwerbstätigkeit von 80 % beginnend bis allenfalls 100 % arbeitsfähig gewesen, missachtet habe. Der Beschwerde ist nicht zu entnehmen, inwieweit mit diesem Vorbringen begründet werden könnte, der Beschwerdeführer sei während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch mindestens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen. Das kantonale Gericht hat dazu zutreffend festgehalten, gemäss der orthopädischen Sachverständigen der MEDAS sei aufgrund der langjährigen Absenz von einem Arbeitsplatz und der damit einhergehenden Dekonditionierung eine vorübergehende Leistungsminderung von ungefähr 20 % nachvollziehbar. Im Übrigen ist zum einen zu ergänzen, dass ein Hinweis auf eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von 20 % in der geschilderten Konsensbesprechung gerade deshalb fehlt, weil die Sachverständigen der MEDAS klar die Auffassung äusserten, der Beschwerdeführer sei vollständig leistungsfähig gewesen. Inwiefern damit ein inhaltlicher Widerspruch zum Teilgutachten der orthopädischen Expertin erblickt werden soll, wie der Beschwerdeführer geltend macht, ist nicht ersichtlich. Zum anderen übersieht er, dass auch unter der Annahme einer dauernden Arbeitsunfähigkeit von 20 % die Voraussetzung von Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG nicht erfüllt wäre.

E. 3.2.2

Weiter ist nicht ersichtlich, welche Schlussfolgerung aus dem Umstand zu ziehen sein soll, dass die obligatorische Unfallversicherung in Bezug auf die Folgen des Unfalles vom 27. Januar 2015 die Sache erst per 7. Mai 2017 abgeschlossen und bis dahin Taggeldleistungen erbracht hatte. Das kantonale Gericht hat richtig erkannt, dass der Umstand, die obligatorische Unfallversicherung habe über den 26. Januar 2016 (Ende der Wartezeit gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) hinaus Taggeldleistungen erbracht, zur Beurteilung des Streitgegenstands nichts beiträgt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer gemäss Bericht der E. _____ AG vom 9. September 2016 seit dem 1. Januar 2016 zu 42 Stunden pro Woche ohne Leistungseinschränkung arbeitstätig gewesen war. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 4

Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren wird infolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde abgewiesen (vgl. Art. 64 Abs. 1 BGG). Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.